

Im Falle der Anmeldung derartiger Veranstaltungen - diese ist seitens feindlicher Kräfte, insbesondere nach vorangegangener Anwendung entsprechender Sanktionen auf der Grundlage der VAVO zu erwarten - bei der DVP sind Sanktionen nach der Veranstaltungsverordnung nur möglich, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Veranstaltung den Grundsätzen und Zielen der Verfassung, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widerspricht oder daß die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch die Veranstaltung gefährdet oder gestört wird bzw. wurde (§ 8 Abs. 3).

Zum Zwecke der Führung dieses Nachweises sind der entsprechenden Dienststelle der DVP geeignete offiziell verwendbare Beweise zu übergeben, auf deren Grundlage die Untersagung oder Auflösung der Veranstaltung gemäß § 8 (3) VAVO möglich ist. Gegen den Veranstalter sind Ordnungsstrafmaßnahmen auch möglich, wenn er bei der Anmeldung der Veranstaltung unwahre Angaben gemacht hat (§ 9 Abs. 1 Buchst. b). Die in diesen Fällen durch die DVP zulässigen Ordnungsstrafmaßnahmen ergeben sich aus § 9 der VAVO. Sie können sich unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Buchstabe b) auch gegen Teilnehmer an ungenehmigten bzw. rechtswidrig durchgeführten Veranstaltungen richten. Dabei ist in jedem Einzelfall nachzuweisen, daß die entsprechende Person an der Veranstaltung teilnahm, obwohl sie deren rechtswidrigen Charakter kannte. Im Interesse der offensiven und vorbeugenden Nutzung der genannten Rechtsvorschrift ist es erforderlich, den Begriff der Teilnahme so auszulegen, daß jegliche Handlung, die auf die Realisierung der Teilnahme gerichtet ist, also bereits das sich zum Ort der Veranstaltung Begeben, erfaßt wird.¹

¹ An dieser Stelle soll u. a. auf die Potenzen des § 9(2) Buchst. c der VAVO zur Bekämpfung von feindlich-negativen Aktivitäten unter Mißbrauch genehmigter Veranstaltungen, wie zum Beispiel das Mitführen von Transparenten mit feindlich-negativer Aussage in Demonstrationen, verwiesen werden. Derartige Handlungen können als Störung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Politisch-operativ bedeutsam ist in diesem Zusammenhang ferner, daß bereits die Aufforderung zu derartigen Handlungen ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen kann.

Kopie BSTU
AR 3